



Der Präsident des Oberlandesgerichts Rostock

Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses gemäß § 1309 Abs. 2 BGB

Singapur (Republik Singapur)

Folgende Unterlagen sind im Befreiungsverfahren im Original einzureichen:

- A) Reisepass, gegebenenfalls beglaubigte vollständige Reisepasskopie
- B) Geburtsurkunde in Form eines Geburtsregisterauszeuges (Certificate of Extract from Register of Births) der zuständigen Heimatbehörde (Registrar of Births and Deaths)
- C) Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung der zuständigen Heimatbehörde (Registrar of Marriages)
- D) zusätzlich bei Moslems:
Familienstandsbescheinigung des Amtes für die Registrierung von Eheschließungen nach moslemischem Recht (Registry of Muslim Marriages)
- E) aktuelle eigene eidesstattliche Versicherung zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen mit Angaben zu rituellen, religiösen und zivilrechtlichen Eheschließungen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.
- F) Eventuell zu beachtende Voraussetzungen nach muslimischem Recht sind bei der zuständigen Heimatbehörde zu erfragen. Die Belehrung hierüber ist durch den Standesbeamten aktenkundig zu machen.

Bezüglich F) ist Punkt 15. der „Allgemeinen Hinweise des Oberlandesgerichts Rostock für die Vorbereitung der Anträge nach § 1309 Abs. 2 BGB zur Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses durch die Standesämter“ auf der Homepage des OLG Rostock zu beachten.

Singapur ist mit Wirkung vom 16.09.2021 dem „Haager Übereinkommen vom 05.10.1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation“ beigetreten, so dass die **Unterlagen zu B) und C) sind mit Apostille** einzureichen sind.

Stand: Oktober 2024

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und der vollständigen Antragsunterlagen erfolgen.